

1. 1. Nach welchem Rechte ist zu beurteilen, ob eine Bereicherung im Sinne von §. 30 Abs. 2 R.D. vorliegt?
2. Ist eine Bereicherung nach Maßgabe des gemeinen Rechtes auch dann anzunehmen, wenn durch unentgeltliche Zuwendung seitens des Kreditars eine Forderung des Empfängers an einen Dritten getilgt wird?

III. Civilsenat. Ur. v. 12. Februar 1892 i. S. St.'sche Konkursmasse (Kl.) w. N.'sche Sparkasse (Bekl.). Rep. III. 261/91.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Aus den Gründen:

... „Hiernach ist allein entscheidend, ob eine Bereicherung im Sinne von §. 30 Abs. 2 R.D. auch darin gefunden werden darf, daß durch eine unentgeltliche Zuwendung seitens des Kreditars eine Forderung des Empfängers an einen Dritten getilgt worden ist. Diese Frage hat der erkennende Senat in verneinendem Sinne entschieden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 10 S. 88 a. E.

Was unter der Bereicherung des §. 30 Abs. 2 a. a. D. zu verstehen, ist nach Landesrecht zu beurteilen, da die Konkursordnung ebensowenig wie ein anderes Reichsgesetz diesen Rechtsbegriff normiert oder die erforderlichen Anhaltspunkte für seine Definition an die Hand giebt. Stellt man sich demgemäß in vorliegender Sache auf den Standpunkt des gemeinen Rechtes, so darf im Hinblick

auf die allgemeine Fassung der l. 6 §. 11 Dig. quae in fraudem creditorum facta 42, 8:

Actio erit danda, quatenus locupletiores facti sunt, ultra non, in Verbindung mit einer Reihe anderer ähnlich lautender Gesetzesstellen die Bereicherung nicht schon darin gefunden werden, daß infolge freiwilliger Zuwendung eine einzelne Sache oder deren Wert in das Vermögen des Beschenkten gekommen ist, sondern es muß darauf gesehen werden, ob im gegebenen Falle eine wirkliche Vermögensvermehrung, eine Erhöhung des Gesamtvermögensstandes, eingetreten ist, bezw. noch fortbesteht. In Anwendung dieses Prinzipes würde anzunehmen sein, daß eine Bereicherung der Beklagten stattgefunden hätte, wenn ihr eine materiell unsichere oder rechtlich zweifelhafte Forderung bezahlt worden wäre, während sie in Wirklichkeit mit einer vollkommen sicheren und vollwertigen Wechselforderung durch den Kridar St. befriedigt wurde. Diese Zahlung enthielt, da sie freiwillig von einem Nichtschuldner erfolgte, eine unentgeltliche Verfügung seitens des Kridars, aber sie schloß nicht gleichzeitig eine Bereicherung der Gläubigerin in dem vorgedachten Sinne in sich. Denn was die Beklagte zufolge der Intervention des St. in die Hände bekam und noch in Händen hat, ist — von dem durch vorzeitige Zahlung erlangten kleinen Vorteile abgesehen — mehr nicht als die Barsumme ihrer Wechselforderung. Bezüglich dieses Betrages hatte sie dem Indossanten H. gegenüber ein klagbares Recht und die Aussicht auf prompte wechselmäßige Befriedigung; der Betrag bildete, auch solange er noch nicht in Geld umgesetzt war, ein zweifelloses Aktivum ihres Vermögens. Wenn daher die Beklagte die Wechselsumme nicht von ihrem Schuldner H., sondern durch Einlösung des Wechsels seitens eines Dritten erhielt, so kann in dem Empfangen und Haben dieses Betrages, gleichviel aus welchen Mitteln er ihr zugeflossen ist, keine Vermehrung des Vermögens der Beklagten, also keine Bereicherung in dem oben erwähnten technischen Sinne gesehen werden.“